

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 304.

Halle, Freitag den 29. December

1848.

Verzeichniß der

in der Sitzung der Stadtverordneten
am 29. December d. J. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Prüfung der Bürgerwehrlisten.
- 2) Erhöhung des Etatstitels für Druckkosten.
- 3) Hospitals-Rechnung pro 1847.
- 4) Kammerei-Etat pro 1849.
- 5) Bewilligung von 20 Rth zu Instandhaltung der öffentlichen Wege.

Deutschland.

Berlin, d. 28. Dec. Se. Maj. der König haben geruht: Den Direktor der elberfelder Real- und Gewerbeschule, Professor Dr. Egen, zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie zum Direktor des hiesigen technischen Gewerbe-Instituts zu ernennen.

Berlin, d. 28. December. Sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses haben von heute ab ihren dauernden Wohnsitz wieder in Berlin genommen. F. R. Hohheiten der Prinz und die Prinzess Karl, welche vor einigen Tagen zum Besuch Ihrer Tochter, der Prinzess Louise, nach Freyenwalde abgereist waren, wo sich die junge Prinzessin zur Herstellung ihrer noch immer leidenden Gesundheit seit dem Herbst aufhält, waren am Sonntag Abend von dort nach Potsdam zurückgekehrt, und haben bereits gestern Ihr hiesiges Palais bezogen. S. M. der König und die Königin werden dagegen, dem Vernehmen nach, erst zu Neujahr Potsdam verlassen, um dann, wie alljährlich, auf einige Zeit in Charlottenburg zu residiren. — Um diese Zeit werden auch einige Dislocirungen der in Berlin garnisonirenden Truppentheile eintreten. Da nämlich die republikanische Partei durch den sich allgemein kundgebenden Willen des Volks ihre Pläne einstweilen aufgegeben zu haben scheint, oder ihre eigene Farbe gänzlich verläugnet, so wird auch die starke Besetzung der Hauptstadt nach und nach vermindert werden. Schon sind die Wa-

chen in den verschiedenen Königl. Gebäuden entweder ganz eingezogen, wie z. B. im Palais des Prinzen Karl, oder doch verringert worden. Ein Theil des 9ten Regiments, welches bis jetzt die Alexander-Kaserne inne hatte, wird, wie es heißt, zu Neujahr nach Charlottenburg verlegt werden, wogegen das Alexander-Regiment, das jetzt größtentheils in der Kaserne am Kupfergraben untergebracht ist, um diesen Zeitpunkt wieder seine ehemalige Kaserne beziehen wird. (D. Ref.)

Die Magd. Zeitung vom 28. d. enthält folgende Correspondenz aus Berlin: „Der Centralausschuß der Demokraten Deutschlands, bestehend aus den Herren Dr. Heramer, Dr. d'Estor und Gr. Reichenbach, hat gegenwärtig in Halle a. S. seinen Sitz genommen. Eine zwanglos erscheinende Zeitschrift, „der Urwähler“, ist dort als Organ des Ausschusses gegründet. Auch Hr. Jung hat sich nach Halle begeben.“ (Von obiger Nachricht ist nichts weiter wahr, als das Erscheinen der erwähnten Zeitschrift, und würden auch die obengenannten Herren in Halle für ihre Bemühungen kaum einen ergiebigen Boden finden.)

Frankfurt a. M., d. 24. Dec. (Amtlich.) Einem durch mehrere Zeitungen laufenden und auch in das Frankfurter Journal vom 11. d. M. übergegangenen Artikel zufolge, soll das im Reichsdienst befindliche k. württ. Bataillon zu Rendsburg bei Gelegenheit der dort am 5. d. M. vorgefallenen Excesse sich geweigert haben, einzuschreiten, und mit abgenommenen Gewehren unthätig geblieben sein. Ein dem Reichsministerium des Krieges über jene Vorfälle zugegangener officieller Bericht des Generals v. Bonin, Commandirenden der Reichstruppen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, erklärt im Widerspruche mit diesem Artikel, daß sowohl das königl. württembergische Bataillon, als auch die großh. hessische Batterie, an diesem Tage eine ausgezeichnete Haltung bekräftigten, daß ersteres, als es von dem die Befreiung der Inhaftirten versuchenden Volkshaufen mit Steinwürfen angegriffen wurde, denselben entschlossen mit dem Bajonnet zurücktrieb, wobei zwei Offiziere und 17 Soldaten durch Steinwürfe leicht verwundet wurden. Da der bemerkte Zeitungsartikel demnach eine die Ehre des württembergischen Bataillons verletzende Unwahrheit enthält, so erachtet das Reichskriegsministerium es für seine

Pflicht, solchen durch vorstehende Angabe der Thatsachen hiermit amtlich zu entkräften. Frankfurt a. M., d. 20. Dec. 1848. Der Reichsminister des Kriegs, Peucker.

Frankfurt a. M., d. 24. December. (Amtlich.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Nov., betreffend die Einsetzung einer Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, sieht das Reichsministerium der Justiz sich veranlaßt, die nachfolgende Denkschrift der Commission hiermit der Oeffentlichkeit zu übergeben. Frankfurt, d. 21. Dec. 1848. Der Reichsminister der Justiz. (gez.) K. Mohl.

Denkschrift

über die Hauptgesichtspunkte bei Entwerfung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, von der zur Ausarbeitung des Entwurfes eingesetzten Commission.

Zu einer Zeit, wo die tiefwurzelnde Sehnsucht des deutschen Volkes nach Einheit ihrer Erfüllung entgegengeht, wo ein großes Verfassungswerk sich der Vollendung naht, welches die Staaten Deutschlands zu einem starken organischen Ganzen überall verbindet, wo es auf eine Kraftentwicklung gegen den äußern Feind, oder zur Hebung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes ankömmt, war es eine unabweißbare Aufgabe, diejenigen Vorbereitungen zu treffen, welche nothwendig sind, um der Nation eine baldige Verwirklichung ihrer dringendsten, in der früheren Zerrissenheit unerreichbaren Wünsche zu sichern. Unter diesen Wünschen steht in erster Linie die Einheit des Rechtes und der Gerichtsverfassung. Wie groß auch immer die Schwierigkeiten sind, welche der Herstellung dieser Einheit entgegenstehen, dem beharrlichen Streben wird ihre Ueberwindung gelingen. Am Zuversichtlichsten aber darf man dieser Hoffnung Raum geben für denjenigen Theil des Rechtes, in Ansehung dessen das Bedürfnis der Gleichmäßigkeit am Entschiedensten hervorgetreten ist.

Je lebhafter der Handelsverkehr zwischen den Bewohnern der verschiedenen Einzelstaaten Deutschlands bereits ins Leben getreten ist und noch treten wird, um so störender ist die Unsicherheit und Verlegenheit, in welche der Handeltreibende durch die zum Theil abweichenden, zum Theil unzureichenden Normen über die den Handel betreffenden Rechtsverhältnisse versetzt wird. Ein bedeutender Schritt zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist geschehen; eine allgemeine deutsche Wechselordnung ist verkündigt und soll mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft treten. Gegenwärtig handelt es sich darum, die übrigen Gegenstände des Handelsrechtes in den Entwurf eines für ganz Deutschland zu verkündigenden Gesetzbuches zusammenzufassen.

Im Allgemeinen wird dabei der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß wenigstens ein neues Recht zu schaffen, als dasjenige in gesetzliche Normen zu bringen ist, was in dem Bewußtsein der zum Handelsstande gehörenden Personen bereits als Recht gilt. Es wird besonders Rücksicht darauf genommen werden müssen, daß Kaufleute als Richter das Gesetz werden in Anwendung zu bringen haben. Eine Hauptaufgabe wird es sein, das Handelsrecht von denjenigen rein positiven Vorschriften des gewöhnlichen Civilrechts zu befreien, welche auf Gründen beruhen, die dem Handel fremd, und welche in Handelsfachen nur deshalb angewendet worden sind, weil es nicht gelungen war, die Nothwendigkeit einer Ausnahme von der Regel oder vielmehr die Nichtanwendbarkeit der Regel auf die Verhältnisse des Handels bei den Rechtsgelehrten zur Anerkennung zu bringen.

Das Ziel, welches erstrebt werden soll, besteht demnach darin, ein Handelsgesetzbuch zu schaffen, auf Grund dessen überall im deutschen Reiche die Verhältnisse des Handels nach gleichmäßigen, die Eigenthümlichkeit derselben berücksichtigenden Normen beurtheilt werden, welches dem denkenden Kaufmann die Möglichkeit eröffnet, die Rechte und Verbindlichkeiten mit Sicherheit zu übersehen, die aus seinen Handelsunternehmungen hervorgehen, welches ihn als Handelsrichter in die Lage versetzt, die zu seiner Beurtheilung gelangenden Streitigkeiten in Uebereinstimmung mit seiner Ueberzeugung von dem, was dem natürlichen Rechte gemäß sei, zugleich mit Sicherheit und mit der in Handelsfachen so nothwendigen Schnelligkeit zu entscheiden.

Unverkennbar hat die Entwerfung eines Handelsgesetzbuches für ganz Deutschland ihre sehr erheblichen Schwierigkeiten. Die größte liegt wohl darin, daß das Handelsrecht auf dem gewöhnlichen Civilrechte beruht, von welchem es nur mehr oder minder bedeutende Abweichungen enthält, daß aber diese Grundlage in den verschiedenen Einzelstaaten Deutschlands nicht dieselbe ist. Diese Schwierigkeit würde

ohne vorherige Verkündigung eines allgemeinen Civilrechtes unüberwindlich sein, wenn das Handelsrecht in alle Theile desselben und namentlich in diejenigen tief eingriffe, welche auf dem öffentlichen Rechte, sei es auch nur im weiteren Sinne, oder, wie das Hypothekenwesen, auf eigenthümlichen Einrichtungen beruhen. Allein es ist hauptsächlich die Lehre von den Verträgen und vertragsähnlichen Verbindlichkeiten, welche im Handelsrechte in Betracht kommt. Die Grundfäße, welche in dieser Lehre das römische Recht aus dem inneren Wesen der Sache entwickelt hat, gelten in ganz Deutschland, sei es unmittelbar, sei es in der ihnen durch neuere Gesetzbücher gegebenen Form. Es wird möglich, aber auch unerlässlich sein, die Verschiedenheiten, welche in dieser Hinsicht bestehen, für das Handelsrecht durch Aufnahme allgemeiner Bestimmungen in das Gesetzbuch auszugleichen.

Allerdings ist es nicht allein das Obligationenrecht, welches Gegenstand ausgleichender Abänderungen sein muß. Die Rechtsfähigkeit, oder vielmehr die Fähigkeit, Rechts-handlungen selbstständig vorzunehmen, die erste Bedingung zur Gültigkeit eingegangener Verbindlichkeiten, darf in Beziehung auf das Handelsrecht nicht abweichenden Bestimmungen unterliegen, wenn von einer Einheit desselben überhaupt die Rede sein soll. Der Zeitpunkt, in welchem die Volljährigkeit eintritt, oder erklärt werden kann, die Wirkungen der väterlichen Gewalt nach eingetretener oder erklärter Volljährigkeit, die Voraussetzungen, unter denen verheirathete Frauen Handel treiben und sich ohne Einschränkung verpflichten können, die Wirkungen der eingegangenen Verbindlichkeiten auf das Vermögen beider Eheleute müssen nothwendig in dem Handelsgesetzbuche gleichmäßig und in möglichst einfacher Weise geregelt werden. Es werden aber diese Aenderungen zum Theil nicht als Ausnahmen von Regeln, deren Fortbestehen gerechtfertigt ist, sondern als Vorläufer veränderter Regeln erscheinen; zum Theil wird die Anerkennung einer durch ein höheres Interesse gebotenen Nothwendigkeit mit den zu treffenden Bestimmungen versöhnt.

Andere wesentlich auch auf das Verfahren einwirkende Aenderungen, wie die Befreiung des Richters von den Fesseln positiver Beweisregeln, werden sich als eine Wiederherstellung des natürlichen Rechtes, und zugleich, weil Personen zu Gerichten sitzen sollen, die nicht Rechtsgelehrte sind, als eine unbedingte Nothwendigkeit darstellen.

Was die Art der Bearbeitung des Entwurfes betrifft, so werden, um dem Handelsrechte seine Grundlage zu schaffen, namentlich in Beziehung auf das Obligationenrecht, das in Deutschland geltende gemeine Recht, das preussische allgemeine Landrecht, das österreichische und das französische Civilgesetzbuch und die in einzelnen deutschen Staaten bestehenden besonderen Gesetze zu vergleichen und Bestimmungen zu entwerfen sein, welche die der Einheit des Handelsrechtes widerstrebenden Verschiedenheiten aufheben. Da wo dieses nicht durch einzelne durchgreifende Verfügungen geschehen kann, wird es unumgänglich sein, die betreffende Lehre in dem Gesetzbuche vollständig zu behandeln. Bei den wichtigsten, im Handel am häufigsten vorkommenden Verträgen wird die Zweckmäßigkeit erfordern, daß die sie betreffenden Bestimmungen vollständig, mit Einschluß derjenigen aufgenommen werden, welche nicht dem Handelsrechte eigenthümlich sind.

Für das eigentliche Handelsrecht wird vor Allem zu ermitteln sein, was in den Einzelstaaten Deutschlands auf Grund von Verordnungen und nach dem Handelsgebrauche Rechtens sei, damit dasjenige, was sich zu einer allgemeinen Norm eignet, aufgenommen, das Uebrige nicht ohne Prüfung beseitigt werde. Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten bietet durch die Ausführlichkeit, mit welcher es sich auch über die Gegenstände des Handelsrechtes verbreitet, ein sehr schätzbares Material, dessen Reichthum dazu beitragen wird, daß nicht leicht wichtige Gesichtspunkte übersehen werden.

Die in mehreren Einzelstaaten bereits ausgearbeiteten Entwürfe des Handelsrechtes oder sonstige legislative Vorarbeiten für dasselbe werden jede geeignete Berücksichtigung finden müssen; es ist nicht zu bezweifeln, daß die betreffenden Regierungen zu deren Mittheilung, soweit sie nicht in den Buchhandel gekommen sind, geneigt sein werden.

Das Handelsrecht des ersten Handelsvolkes der Erde ist, abgesehen von einzelnen Materien, nicht in Gesetzesform gebracht worden; es werden jedoch die Handelsgebräuche Englands, soweit sie ermittelt werden können, eine besondere Beachtung in Anspruch nehmen.

Von den Handelsgesetzbüchern, welche nicht in Deutschland ihre Entstehung erhalten haben, wird das französische eine ganz vorzügliche Berücksichtigung finden müssen. Obgleich in seiner gegenwärtigen Form der neuern Zeit angehörig, hat es in seinen Hauptquellen, den Verordnungen von 1673 und 1681 die Probe langjähriger Erfahrungen für sich, welche am wenigsten einer intelligenten, den Bedürfnissen des Lebens entschieden

Rechnung tragenden Nation ungenutzt verloren gehen. Die Zweifel und Bedenken, zu welchen seine Bestimmungen Veranlassung gegeben haben, sind nicht im Staube der Akten verborgen geblieben; sie liegen in den reichhaltigen Sammlungen der Urtheile der Gerichtshöfe zur allgemeinen Einsicht und Prüfung vor, und regen die Gesetzgebung zu ihrer Erledigung an.

Viele Staaten haben auch nach Aufhören der französischen Herrschaft das französische Handelsgesetzbuch unverändert beibehalten; andere haben es mit geringen Modifikationen neu eingeführt; es ist die Grundlage aller neueren Handelsgesetzgebungen geworden. Es gilt noch unverändert oder mit geringen Modifikationen: in Rheinpreußen, Rheinbaiern, Rheinbessen, Baden, Belgien, im Großherzogthum Luxemburg, im Königreich Polen, in Krakau, im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Toscana, Parma, Piacenza und Guastalla, in Lucca; in dem Kirchenstaate ist es, im Jahre 1814 unterdrückt, im Jahre 1821 wieder eingeführt; im Königreiche beider Sicilien ist im Jahre 1819 ein seine Bestimmungen im Wesentlichen wiedergebendes neues Gesetzbuch an seine Stelle getreten. — Neu eingeführt wurde es 1828 in Haiti, 1835 in Griechenland, 1840 in der Walachei, 1841 in den ionischen Inseln, 1843 in Sardinien.

Es ist die wesentliche Grundlage des spanischen Handelsgesetzbuches von 1829, des portugiesischen von 1833, des holländischen von 1838, des ungarischen von 1839 und 1840.

Je mehr eine über möglichst weite Kreise sich verbreitende Gleichförmigkeit des Handelsrechtes in dem augenscheinlichen Interesse des Handels liegt, um so mehr wird der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß eine Abweichung von den in so vielen Ländern angenommenen Grundsätzen nur gerechtfertigt ist, wenn sie durch überwiegende Gründe geboten wird. — Wenn unter Berücksichtigung des bestehenden Handelsrechtes, unter Benützung der geltenden oder entworfenen deutschen und fremden Handelsgesetzbücher und der sonstigen literarischen Hilfsmittel, über einzelne abgeschlossene Theile des Handelsrechtes ein Entwurf zu Stande gekommen sein wird, dessen Motive die Gesichtspunkte, von welchen ausgegangen ist, die Bedenken, welche sich erhoben haben, und die Lücken bezeichnen, welche etwa auszufüllen sein möchten, aber nur nach vorgängiger Berathung mit Sachverständigen ausgefüllt werden können; wenn solcher Gestalt der berichtigenden und ergänzenden Kritik ein bestimmtes und freies Feld eröffnet sein wird, dann wird es an der Zeit sein, durch Zuziehung von andern Rechtsgelehrten und von Kaufleuten zu einer umfassenden Berathung den Kreis der Mitarbeiter zu erweitern, der, um nicht die Einheit des Entwurfes zu gefährden, bis dahin ein engerer sein mußte. Der auf diese Weise berichtete und ergänzte Entwurf wird zunächst wieder der Öffentlichkeit zu übergeben und sodann der gesetzgebenden Gewalt Deutschlands vorzulegen sein.

Frankfurt, den 12. December 1848.

Widenmann. Broicher. Grimm. Thöl.

Frankfurt a. M., d. 24. Dec. Wie wir hören, waren gestern die Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Staaten von dem Reichsministerium zu einer gemeinschaftlichen Sitzung eingeladen, um denselben die von dem verfassunggebenden Reichstag beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes zur Einführung in den einzelnen Bundesstaaten mitzutheilen. Die Erklärungen der Bevollmächtigten sollen im Allgemeinen befriedigend gelautet haben, einzelne davon aber sehr bezeichnend gewesen sein. Oesterreich soll zwar, so hören wir, sowohl Publication als Einführung abgelehnt und sich darauf berufen haben, daß ja überhaupt das Verhältniß zwischen Oesterreich und Deutschland noch nicht festgesetzt sei; es soll sogar erklärt haben, diese Feststellung werde auch sobald noch nicht geschehen. Außer von Oesterreich soll aber keine Ablehnung erfolgt, im Gegentheil fast von allen Seiten die erfreuliche Versicherung gegeben worden sein, daß, so sehr man auch an einzelnen Bestimmungen der Grundrechte auszusprechen finde, dies doch nicht abhalten dürfe, das große gemeinsame Werk zu fördern. Manche, wie Sachsen und Hannover, behielten sich noch die verfassungsmäßige Zustimmung ihrer Landtage vor und andere wollten die rechtliche Form der Vereinbarung gewahrt wissen. Bayern soll aus Mangel an Vollmacht gar keine Erklärung gegeben haben, die erfreulichste Erklärung aber soll von Preußen erfolgt sein. Auf die erhobenen Bedenken, die Grundrechte als einen Theil der Verfassung zu publiciren, ehe diese selbst vollendet sei, soll es erklärt haben: gerade damit das deutsche Volk von den Zweifeln über das Zustandekommen

der Verfassung befreit werde, müsse man schon an dem Theile die Einigkeit bewahren. — So hoffen wir denn, daß in der letzten Zeit vielfach zu schwarz gesehen worden ist. (D. V. A. 3.)

Schleswig, d. 23. Dec. Die gemeinsame Regierung der Herzogthümer hat ein Memoire gegen das Treiben der dänischen Regierung hinsichtlich der Inseln Alsen und Arroe erlassen.

Klagenfurt, d. 6. Dec. Der provisorische Landtags-Ausschuß von Kärnten hat nachstehende Adresse beschlossen:

An das Parlament in Frankfurt. „Hohe konstituierende National-Versammlung. Die vierzig österreichischen Abgeordneten der hohen Versammlung, welche gegen die demalige Fassung der §§. 2 und 3 der künftigen Reichs-Verfassung in der Sitzung vom 27. Octbr. d. J. ihre Protestation zu Protokoll gegeben haben, und unter welchen sich auch die damals anwesenden kärnthnerischen Abgeordneten befanden, haben ihre Kommitenten in offenen Schreiben aufgefordert, die Billigung oder Mißbilligung dieses ihres Protestes auszusprechen. Der provisorische Landtags-Ausschuß erkennt es als seine verantwortliche Pflicht in einer so wichtigen Frage der hohen konstituierenden National-Versammlung den Ausdruck derjenigen Gesinnungen darzulegen, welche dem Ausschusse als der bestimmt ausgesprochenen Wille der Volksvertreter bekannt sind. Kärnten wünscht aufrichtig innigen Anschluß Oesterreichs an das übrige Deutschland, kann aber nicht verkennen, daß dieser Anschluß, wie solcher durch die angetragenen Paragraphen in Ausführung gebracht werden soll, die Existenz der österreichischen Gesamtmönarchie bedroht, und als unvereinbarlich mit dem durch Jahrhunderte bestehenden und die wichtigsten Beziehungen und heiligsten Verpflichtungen enthaltenden Verbande mit den übrigen nichtdeutschen Provinzen der österreichischen Monarchie sich darstellt: Verhältnisse, welche bereits eine solche gründliche Erörterung in der Presse und den öffentlichen Verhandlungen erhalten haben, daß es als überflüssig erscheint, in eine Detaillirung derselben einzugehen. Der Landtags-Ausschuß muß jedoch die Bemerkung beifügen, daß die bösen Folgen, welche mit dem Aufgehen der deutschen Provinzen Oesterreichs in Deutschland verbunden sein würden, zunächst und in überwiegendem Maße das Land Kärnten wegen seiner geographischen, politischen und kommerziellen Lage als Grenzland treffen müßten. Es hat zwar der sich so nennende Volks-Verein in Kärnten im entgegengelegten Sinne in der „Augsb. Allg. Ztg.“ vom 1. d. M. die Erklärung abgegeben, daß die große Mehrheit der Bewohner Kärnthens die von der hohen Versammlung beantragte Verschmelzung anstrebt. Weit entfernt von der Absicht, der abweichenden Meinung jener entgegenzutreten, deren differirende Ansichten zweifelsohne aus ihrer Ueberzeugung hervorgehen, ist jedoch der Ausschuß gegenüber seinen Kommitenten der Landtags-Abgeordneten, welche, aus der Wahl der Bevölkerung hervorgegangen, das Land repräsentiren, verpflichtet, die Manifestation des genannten Vereins insofern, als dadurch die Gesinnung des Landes oder auch nur eine Mehrheit dargelegt werden wollte, entschieden zu desavouiren und zu erklären, daß jenen Verein jedenfalls nur eine sehr kleine abgesonderte Partei bilde, deren Gesinnungen und Ansichten mit der durch die gewählten Volksvertreter ausgesprochenen Majorität durchaus in keinem Einklange steht. Vom prov. kärnthner Landtags-Ausschusse.“

Wien, d. 24. Decbr. Die „Wiener Zeitung“ vom 24. Dec. bringt in ihrem amtlichen Theile Folgendes:

So schnell die ersten Operationen der Armee Sr. Durchl. im Anfange waren, so schnell die Rebellen allerorts nach allen Richtungen gewichen, so, daß selbst deren Hauptcorps auf dem rechten Donauufer von unserer Avantgarde noch nicht eingeholt werden konnte, so sehr liegt es doch in der Natur geordneter Heeresbewegungen, daß selbe vorzüglich in der gegenwärtigen Jahreszeit, und je weiter sie fortschreiten und sich ausdehnen, einer längern Zeitfrist bedürfen, um Resultate zu gewähren; daß demnach unmöglich alle Tage ein Siegesbulletin ausgegeben werden kann, wenn der Feind nicht Stand hält, und daß es ferner nicht im Interesse des Dienstes liegt, den Gang der Operationen, welche die Absichten des Feldherrn enthüllen könnten, sogleich an die große Glocke zu hängen, sollte auch ein weniger militairisches Publikum, als sich in jüngster Zeit in Wien gebildet, von selbst begreifen. Indes benützt die Böswilligkeit mehrerer Agitatoren das Nichterscheinen täglicher Bulletins, um in Kaffehäusern und andern öffentlichen Orten Nachrichten ihrer Art dem immer neugierigen Publikum preiszugeben. Da sich die Regierung bereit erklärt hat, alle und jede Nachrichten über militairische Operationen bekannt zu geben, so wäre es Pflicht des Publikums, dieser Versicherung mehr Glauben zu schenken als den lügenhaften Gerüchten, die nur in der schlechtesten Absicht verbreitet werden, und deren Verfasser gerichtlich zu verfolgen bereits angeordnet worden ist. Von der k. k. Stadtcommandantur.

Frankreich.

Paris, d. 23. Dec. Der „Moniteur“ bringt heute wenig oder keinen Beamtenwechsel in höheren Graden. — In Aussicht gestellt sind folgende Ernennungen, die angeblich im gestrigen Ministerialrath bestimmt sein sollen: General Bertrand zum Hauptdirigenten des gesammten Personalwesens im Kriegsministerium. General v. Oreny zum Cabinetchef und Generalsecretär im Kriegsministerium. Peter und Hieronymus Bonaparte zu Obersten im Generalstabe Changanier's. Hieronymus Napoleon Bonaparte, Sohn des ehemaligen Königs von Westphalen, ist bestimmt zum Vertreter der Republik in London ernannt. Er geht über Brüssel und Haag, um die Ernennung seines Vaters zum Präsidenten der Republik officiell mitzutheilen.

Paris, d. 24. Dec. Man befürchtete gestern unconstitutionelle Kundgebungen bei der heutigen Revue, welche mancherlei bedenkliche Folgen hätten haben können. Allein die Heerschau ging im Ganzen sehr ruhig von Statten, und nur einige Compagnien des Weichbildes schrien: „Es lebe der Kaiser! Es lebe das Kaiserreich!“ — ein Ruf, den das Publicum mißbilligend aufnahm. Auf den Boulevards stimmten einige Haufen von Gamins denselben Ruf an, wurden jedoch vom Publicum zum Schweigen gebracht. In der Rue Rivoli erhielt ein Individuum für denselben Ruf von den ihn Umstehenden eine hübsche Pracht Schläge, wogegen es im Namen der Constitution protestirte. Uebrigens ward der Präsident in den Reihen der Nationalgarde mit dem oft zahlreichen Rufe: „Es lebe Napoleon! Es lebe der Präsident der Republik! Es lebe die Amnestie!“ empfangen. Aus einigen Reihen traten mehrere Nationalgardisten hervor und überreichten ihm eine Petition um Amnestie. Um 9 Uhr waren die Truppen aller Waffengattungen, die National- und Mobilgarde einbegriffen, vom Triumphbogen bis über die Boulevards und die Quais des rechten Ufers aufgestellt. Um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr verließ der Prinz seinen Palast, das Elisee national (ehemals Elisee Bourbon); er trug die Uniform eines Generals der Nationalgarde mit dem großen Bande der Ehrenlegion; ihm voran marschirte eine Schwadron Lanzenreiter, hinter ihm, so daß er vereinzelt ritt, mehrere Generale. In dem Maße, als er die Truppen durchritt, präsentirten sie unter Trommelschlag und klingendem Spiele das Gewehr.

Der toscanische „Moniteur“ vom 14. Dec. meldet die Absicht des Papstes, sich unmittelbar nach Frankreich zu begeben, spricht sogar von einer bereits erfolgten Einschiffung. Diese Nachricht scheint aber jeden Grundes zu entbehren. Eben so die der „Alba“, welche wissen will, daß der Papst nur das Resultat der Präsidenten-Wahl in Frankreich erwartet, um jene Absicht zu verwirklichen. Wir glauben, daß der Papst unbedingt in Gaeta den Gang der Ereignisse abwarten wird, und seine Umgebung wird gewiß Alles anwenden, um ihn dort zurück zu halten. Ein Schreiben aus Gaeta vom 13. Dec. meldet, daß Se. Heiligkeit am Morgen dieses Tages die Nachricht von der Einsetzung einer Junta aus Rom erhalten und daß er einen zweiten Protest gegen diesen Schritt bereite. (R. Z.)

Grundrechte des deutschen Volks.

Die Grundrechte des deutschen Volks sind von der Reichsversammlung in Frankfurt in folgender Fassung angenommen worden.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I. §. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden. §. 2. Jeder Deutsche hat

das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz. §. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Ort des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungsweig zu betreiben, das Gemeindegewerbe zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt. §. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt. §. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden. §. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel II. §. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insofern sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III. §. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Leben, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Gewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten. §. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft. §. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll, 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten, 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeith der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten. §. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. §. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV. §. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereten oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehres beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Pressvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V. §. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. §. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen. §. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf das

selbe keinen Abbruch thun. §. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. §. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. §. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“ §. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. §. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI. §. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. §. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen. §. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. §. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. §. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. §. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. §. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII. §. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. §. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. §. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegesflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel VIII. §. 32. Das Eigenthum ist unverleglich. Eine Entziehung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden. §. 33. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundbesitzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. §. 34. Jeder Unterthanigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. §. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben. 2) Die aus dem gurs- und schugherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen. §. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. §. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagdstrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. §. 38. Die Familienfideicommissie sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommissie der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen. §. 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel IX. §. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. §. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. §. 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinavergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand. §. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden. §. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz. §. 46. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen. §. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. §. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. §. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafsgerichtsbarkeit zu. §. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Theater.

Dienstag, den 26. December.

Theilnehmend und freudig begrüßen wir die Wiedereröffnung unsers Theaters, denn wir haben die Hoffnung, daß die heitern Gemüthe der dramatischen Kunst dazu beitragen werden, aus den Gemüthern jene fieberhafte Erregtheit zu verbannen, zu der neun Monate der staatlichen Zerrüttung das politische Leben des Volks steigerten. Möge das Publikum dem redlichen Streben des Direktors entgegenkommen und es ihm möglich machen, den Winter über bei uns auszuharren.

Der Eindruck, den der letzte Abend auf den Ref. hervorrief, war wirklich der Art, daß er mit Berechtigung obigen Wunsch an das Publikum richten darf.

Man gab Doktor Faust's Zauberhäppchen. Das Genre, dem dieses Stück angehört, ist mit Unrecht bisher auf den norddeutschen Theatern stiefmütterlich behandelt worden, während man jenen Stücken, in denen der zersetzende, hohlwängige Wis eines modernen hyperkritischen Geistes, mit seiner Frivolität und lusternen Bestialität herumsputzt, den größten Theil der Theaterabende überließ.

Die Direction des hiesigen Theaters möge daher fortfahren, jene Stücke, in deren Spiegel das süddeutsche Gemüth seinen behaglichen, — aber auch sittlichen — Ausdruck findet, weiterhin dem hiesigen Publikum vorzuführen. Ich erinnere sie an jene bedeutenden Stücke, in denen sich die tiefe Natur des wiener Komiker Raymond vereinigt hat, an seinen „Verschwender“, an seinen „Bauer und Millionair“ etc. Rag darunter immer das höhere Drama leiden. Eine Bühne, wie die hiesige, kann unmöglich Shakespeare und Schiller in ihr stehendes Repertoire aufnehmen; und wenn es allerdings gefordert werden muß, daß das Theater dem Volke das Andenken seiner classischen Dichter erhalte, so dürfen doch jene großen Tragödien nur auf seltenen Punkten die heitere Reihe dieser echten, gemüthlichen Volksstücke unterbrechen, wenn nicht der Direktor auf der einen Seite die Kraft seiner Spieler, auf der andern, die Reizung des Publikums verlieren will.

Die Besetzung und das Ensemble war durchaus zufriedenstellend. Herr Haase (Schloßinspector) und Herr Goldig (Pimpernauß) zeichneten sich durch ihre gesunde Komik aus; nur muß letzterem angerathen werden, sich mehr unterzuordnen.

Was den Gast (Fräulein Massy aus Wien) betrifft, so sind ihre Bemühungen anzuerkennen. Ihre Stimme verräth Schule, und besonders befriedigen ihre obere Töne. Sie wußte den naiven Ton eines schlichten Mädchens, das still im Walde aufwuchs, gut zu treffen. Wir hoffen, daß sie noch öfters auftreten und uns die Gelegenheit geben wird, sie in größeren Rollen zu sehen. Zum Schluß wurde der Gast und „Alle“ gerufen. Das Theater war gut besetzt. §. R.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.)

Nordhausen, den 23. December.

Table with 4 columns: Grain type (Weizen, Roggen, Rübsöl), quantity (1/2, 1, 2), and price (e.g., 14 1/2, 22 1/2, 19).

Quedlinburg, den 23. December. (Nach Wispeln.)

Table with 4 columns: Grain type (Weizen, Roggen, Rübsöl), quantity (34, 25), and price (e.g., 43, 29, 13).

Berlin, den 27. December.

Table with 4 columns: Grain type (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), quantity (52-56, 26-27), and price (e.g., 28 1/2, 28).

Wasserstand der Saale bei Halle

am 27. December Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll.

am 28. December Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 27. bis 28. December.

- Im Kronprinzen: Hr. Partik. v. Lankewig a. München. Hr. Kaufm. Loyer a. Olmutz. Hr. Schaup. Munt a. Breslau. Goldnen Ring: Die Herrn. Kauf. Köhler a. Weimar, Blumenbach a. Magdeburg, Schütte a. Glatzen. Hr. Mühlendef. Grohmann a. Reichenbach. Stadt Hamburg: Die Herrn. Kauf. Hoffmann a. Dresden, Behender a. Staßfurt, Kloße a. Hamburg, Soof a. Nachen. Hr. Gutsbef. Hansen a. Mecklenburg. Hr. Kammerrath Streit a. Liebenwerda. Goldne Kugel: Die Herrn. Stud. Lehmann u. Gerbig a. Stettin. Hr. Refer. Mülhan a. Berlin. Hr. Herrn. Kauf. Bühler a. Magdeburg, Gerber u. Hr. Gastw. Voigt a. Chemnitz. Zur Eisenbahn: Die Herrn. Kauf. John a. Frankfurt, Heine u. Gabler a. Leipzig, Staffer a. Weimar.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 27. December.

Table with 6 columns: Instrument type (Pr. Freiw. Anl., St. Schuld-Sch., etc.), quantity (5, 3 1/2), and price (e.g., 99 1/2, 79 1/4).

Eisenbahn-Actien.

Table with 4 columns: Station/Company (Berl. Ansh. Lit., A. B., etc.), quantity (4, 4), and price (e.g., 83 B., 63 1/2).

Leipzig, den 27. December.

Table with 6 columns: Instrument type (Königlich sächsische Staats-Papiere, etc.), quantity (---, 79 1/4), and price (e.g., 97 1/2, ---).

Bekanntmachungen.

Holz-Verkauf

in der Oberförsterei Scheuditz.

Mittwoch, den 3. Januar 1849

Vormittags 10 Uhr

werden in der Döläuer Haide unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen folgende aufgearbeitete Holz-Sortimente zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt:

circa

20 eichene Nuzstücke 9—40' lang,

9—17" stark im Mittel,

300 kieferne Nuzstücke 20—60' lang,

6—17" stark im Mittel,

10 Klastern kieferne Brennweite.

Vorstehendes Material liegt auf dem Schlage an der Halle-Döläuer Alee und am Nietleben-Lettiner Kommunikationswege, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Meile von Nietleben und $\frac{1}{2}$ Meile von Halle entfernt und wird Kauflustigen auf Verlangen vorher angewiesen durch Herrn Förster Kaiser in Nietleben und die Hülfsaufseher Schuchardt und Lange in Döläu.

Scheuditz, den 22. December 1848.

Der Oberförster Mechow.

Herzlichen Dank

allen edlen Männern und Frauen in der Stadt Halle und der Landschaft, welche durch ihre rege patriotische Fürsorge dem Unterzeichneten die Mittel zugesügt haben, den zur Fahne einberufenen Wehrmännern, von dem Tage des Ausmarsches an, die wesentliche Unterstützung von 1 $\frac{1}{2}$ pro Tag auszahlen zu können.

Es freut mich diesem Rufe in die liebe Heimath die Versicherung hinzufügen zu können, daß meine wackern Wehrmänner ihren Landsleuten überall Ehre gemacht haben. — Das Bataillon Halle wird auch ferner die Theilnahme zu verdienen wissen, welche ihm von so vielen braven Herzen ges folgt ist.

Emtonnements-Quartier Sangerhausen, den 25. December 1848.

v. Alvensleben,

Major und Commandeur des 2ten Bataillons (Halle) 27sten Landwehr-Regiments.

Saalschiffahrts-Verein.

Die General-Versammlung zur Abnahme der Jahres-Rechnung pro 1848 wird **Dienstag, den 9. Januar 1849, im Gasthause „Zur Volkshalle“** hier selbst stattfinden.

Alsleben a/S., im December 1848.

Die Direction.

E. Trimpler.

Sonntag den 31. d. M. zum **Sylvesteraudabend Ball**, wozu ergebenst einladet
Rümpfer.

In der Schwetschkeschen Sortiments-Buchh. in Halle — bei Garde in Merseburg — Reichard in Eisleben — Reclam in Leipzig — Süß in Weipensfels — u. Franke in Freiburg ist zu haben:

Belustigungen für die Jugend, bestehend in 14 leichten Kunststücken und Scherzen, 24 Gesellschaftsspielen und 185 Räthseln und Räthselfragen. Neue Auflage 7 $\frac{1}{2}$ S.

Berliner Ausrechner von kleinen zu großen Preisen, oder Stückrechnung von 1 bis 1000 Stück, Pfund, Loth, Ell, Mandel, Quart, Maas. — Nebst Interessen-Tabelle von 2 bis 5 pCt. — Ein Rechenknecht, Haushalter, Marktbuch, von Gädicke. Dritte Auflage 1 R.

An den anonymen Dichter in Nr. 301 des Couriers.

Lügen kann, das ist kein Zweifel,
Auch der allerdümmste Teufel;
Menschen lächerlich zu machen,
Das sind keine Ehrensachen.
Statt verhungerten Witz zu schreiben,
Kannst Du was Geschid'nes treiben,
Draucht uns künftig nicht zu necken,
Kannst uns All in Ruhe lassen.

Bornschein.

Jagdfreiheit.

Das Fest war nah — noch fehlte der Braten,
Drum wurden zur Treibjagd eingeladen
Die Herren von A. und St., die bekannt
Als die besten Schützen im Nachbarland.
Herr P. — er nahm noch Keinem das Leben —
Hat sich mit R. in ein Schießloch begeben,
Denn beide Herrn hatten nur ein Gewehr,
Sie liebten das Jägerwerk allzusehr.
Geladen, gelagert und aufgespannt
Sieht man den Einen. Da kam gerannt
Ein Häslein daher. „Jetzt! losgedrückt!“
Commandirt der Andre, indem er sich bückt.
Da fracht ein Schuß — der Hase war fort.
Doch die Schützen, gelagert am sichern Ort,
Sie meinten, ein Thier von solcher Art,
Sei besser zur Fortzucht aufbewahrt.
Jetzt nahm Herr R. das Gewehr zur Hand,
Und wieder kam ein Häslein gerannt.
„Den nimm auf's Korn!“ der Andre spricht;
Da fällt der Schuß, der Hase nicht.
So ging's denn fort; viel Hasen kamen,
Von denen sie keinem das Leben nahmen.
„Zur Zucht!“ ward jedem noch nachgeschrie'n,
„Noch ist er zu jung! 's wär Schade um ihn!“
Ihr Schützen! so macht's an jedem Ort,
Dann lebt das Waidwerk fort und fort.

C. F.

W. H.

In meinem neuerbauten Hause, Schmeerstraße Nr. 481/82, ist ein geräumiger Laden nebst Wohnung und allem Zubehör zu vermlethen und zu Neujahr oder Ostern zu beziehen.

Auch ist daselbst noch ein Familienlogis zu vermlethen. Das Nähere große Klausstraße Nr. 870 bei Lehmann.

Auf das Feinste **marinirte Herings** ge bei
E. Kramm.

Sehr starken fetten geräuch. Rhein- und Weserlachs, russischen und Hamburger Caviar, große Lüneb. Neunaugen, mar. Lachs und mar. Hal, Spickaal und große Bratheringe empfiehlt

G. Goldschmidt.

Ein altes Material-Geschäft in bester Lage der Stadt soll baldigst verpachtet werden. Halle, Strohhof Nr. 2053.

Frische große Solsteiner und Selgoländer Austern empfing so eben und
empfehle à 100 St. 5 Rp **Carl Kramm.**

Der Halle'sche Kurier (Pränumerationspreis vierteljährlich 10 Sgr.)

ist ein Neuigkeitsblatt für Vielbeschäftigte. Ein großer Theil des Publikums trägt jetzt mehr als je Verlangen nach einem Zeitungsblatte, das täglich, auf so beschränktem Raume als möglich, schmucklos und ohne Weitläufigkeit berichtet, was in der Welt geschieht, das also alle Neuigkeiten mittheilt, ohne dem Leser zuzumuthen, dieselben aus seltenlangen Berichten herauszusuchen, das zugleich den Inhalt wichtiger Artikel einflussreicher Zeitungen mit wenigen Worten angiebt und dieselben frei von jeder Parteiliebe hält; — denn alle Beamten und Geschäftsmänner, denen die freie Zeit sehr zugemessen ist, klagen schon lange laut darüber, daß es ihnen nicht mehr möglich sei, die so zahlreich und umfanglich gewordenen politischen Blätter durchzulesen, um sich mit den verschiedenen Ereignissen der Zeit und den mannigfaltigen Ansichten über die großen Fragen unserer Tage bekannt zu erhalten, und auf der andern Seite besitzen viele Gewerbsleute, Landleute, die Frauen u. selten die erforderliche politische Bildung, um die Mittheilungen der großen Zeitschriften ganz zu verstehen, ja um nur Geschmac daran zu gewinnen, was halb so viele Personen, die gleichwohl das lebendigste Interesse an den Zeitereignissen nehmen, noch immer selten Zeitungen lesen und sich lieber das Wichtigste von Freunden und Bekannten erzählen lassen. Für diese Alle ist der „Halle'sche Kurier“ bestimmt, aus welchen sie 6mal wöchentlich in wenigen Minuten alle Neuigkeiten erfahren können.

Den Herren Branntweindrennerbesitzern mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich bis incl. den zweiten Januar in Halle — Gottesacker Nr. 1572 — brieflich und persönlich anzutreffen sein werde.

A. Hamilton,
aus Königsberg in Ostpr.

Ein **Commis** für eine Kurzwaarenhandlung wird zu engagiren gesucht durch A. Kuckenburg.

Den Rest meiner in Commission habenden **Damen-Mäntel,**

zum großen Theile aus feinen französischen Façons bestehend, bin ich angewiesen, bis zum 5. Januar 1849 zu den **herabgesetztesten** Preisen zu verkaufen, und empfehle solche hiermit nun **angelegentlich** einem hochgeehrten Publikum.

Heinrich Stephan.

Ein **großen Transport** Ob. u. Lüneburger Neunaugen, à St. 9 R., 1 u. 1 1/2 Sgr., in Schocken bedeutend billiger, empfing und empfiehlt
Bolke.

Eine Wohnung von 4 Stuben nebst allem Zubehör ist zu vermieten und jetzt oder zum 1. April 1849 zu beziehen bei Helm, Zimmermeister.

Wer in der Zeit von Ostern d. J. bis jetzt ein von Leerds in Aulstedt gebautes tafelförmiges und noch sehr gut gehaltenes Forteplano von dem Instrumentmacher Nürnberger in Halle gemietet oder gekauft hat, den bitte ich dringend, mir davon sobald als möglich gütigst Anzeige machen zu wollen.

Halle, den 27. December 1848.

R. Falke, stud. theol.,
Dachriggasse Nr. 991.

Zum Sylvesterabend
empfehle mein Lager von vorzüglich feinen Punsch-Extracten, Arac und Rums.

Feinsten Düsseldorf'ser Punsch-Royal

à Fl. 1 Rp.

do. desgleichen à Fl. 25 Sgr.

do. Ananas-Punsch-Essenz

à Fl. 1 Rp.

do. desgleichen à Fl. 25 Sgr.

do. Madeira-Punsch-Syrup

à Fl. 25 Sgr.

Feinsten Citronen-Punsch-Extract

à Fl. 20 Sgr.

do. desgleichen à Fl. 15 Sgr.

Feinsten Grog-Essenz von bestem Jamaica-Rum

à Quart 20 Sgr.

do. desgleichen à Quart 25 Sgr.

Ganz alten Jamaica-Rum

à Quart 1 und 1 1/3 Rp.

Feinen Jamaica-Rum

à Quart 20 und 25 Sgr.

Westindischer Rum à Quart 10 u. 15 Sgr.

Extra feinen alten Arac de Goa à Fl. 1 Rp.

Feinen Arac de Batabia

à Quart 15 bis 25 Sgr.

Ganz alter franz. Cognac à Fl. 1 1/3 Rp.

Feiner Cognac à Quart 25 Sgr.

Bischof- u. Cardinal-Essenz à Flacon 5 Sgr.

Frische große grüne Pomeranzen.

Malaga-Apfelsinen und Citronen.

Italiener und Delikatessen-

Handlung von

Carl Kramm.

Anzeige.

Zum bevorstehenden Sylvester empfehle ausgezeichnet schönen Punsch-Extract, so wie feinen Jam.-Rum und Arac de Goa, auch alle Sorten Liqueure und Aquavite zur geneigten Abnahme billigst

Joh. Andr. Otto's Wwe.,
gr. Klausstr. Nr. 873.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Eine Person von gesetzten Jahren, die im Stande ist, einer kleinen Wirthschaft vorzustehen, wird gesucht. Das Nähere Domplatz Nr. 921.

Vermiethung. Ein Logis, bestehend aus Corridor, 5 Stuben und 5 Kammern, heller Küche, Waschhaus, Trockenboden, Hofraum, nöthigenfalls auch Mitgebrauch eines Pferdestalles und Gärtchens, ist an eine anständige Familie sogleich oder zum 1. April k. J. zu vermieten. Auskunft wird ertheilt große Klausstraße Nr. 903/4.

Ein noch in gutem Stande befindlicher geachteter Berliner Scheffel ist zu verkaufen beim Getreidemüller Schaaf, Neustadt Nr. 578.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

(Verspätet.)

Die heute früh 1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau von einem munteren kräftigen Knaben zeigt Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an

Wolmirstedt, den 22. December 1848.
Kienich, Rector.

Todes-Anzeige.

Theilnehmenden Freunden und Verwandten in Ostern und Weissenfels die betriübende Nachricht, daß unsere jüngste Tochter Rosette am 24. December d. J. Abends halb 6 Uhr in einem Alter von 7 J. 2 M. 9 T. sanft entschlafen ist. Ruhe sanft an der Seite Deiner Dir kürzlich vorangegangenen Schwester Rosalie.

Sennewitz, den 25. December 1848.

Der Cantor Engelmann
nebst Frau und Kindern.